FU

## SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK BANQUE NATIONALE SUISSE

Zürich/Bern, 25. April 1991

DIREKTORIUM DIRECTION GÉNÉRALE

Herrn Bundesrat Otto Stich Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements 3003 Bern



## Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods

Herr Bundesrat

Das Direktorium hat in seiner heutigen Sitzung den Entwurf der Botschaft über den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods und der entsprechenden Rechtserlasse der Bundesversammlung beraten.

Das Direktorium stimmt den ihm vorliegenden Entwürfen eines Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods und eines Bundesbeschlusses über den Rahmenkredit für die Finanzierung der schweizerischen Kapitalanteile bei der Weltbank, der IDA und der IFC (Fassung vom 22. April 1991) zu.

Namentlich ist uns sehr an einem einvernehmlichen Zusammenwirken von Bundesrat und Nationalbank beim Vollzug des IWF-Abkommens gelegen. Die diesen Grundsatz festschreibende Norm (Art. 4 "Durchführung der Mitgliedschaft und Vertretung der Schweiz"), die in engem Zusammenhang mit der Erbringung der finanziellen Leistungen an den IWF durch die Notenbank steht (Art. 3 "Beitragsleistungen"), ist für uns ein unerlässlicher Bestandteil des Bundesgesetzes.



Ferner gehen wir davon aus, dass der Anspruch der Schweiz auf einen Sitz im Exekutivrat des IWF aufrechterhalten und dies in der Botschaft angemessen zum Ausdruck gebracht wird.

Was den Text der Botschaft betrifft, hatten unsere zuständigen Sachbearbeiter Gelegenheit, der Eidg. Finanzverwaltung verschiedene Vorschläge zu unterbreiten. Der grosse Zeitdruck liess allerdings nurmehr punktuelle Korrekturen zu. Insgesamt scheinen uns die währungspolitischen Aspekte der IWF-Mitgliedschaft im Botschaftsentwurf eher etwas zu kurz gekommen zu sein. Wir gestatten uns deshalb, Ihnen die Haltung der Nationalbank aufgrund eines Aide-Mémoire, das der Linksunterzeichnende an der Zusammenkunft der Wirtschaftsdelegation des Bundesrates mit dem Direktorium vom September 1990 vorgetragen hat, nochmals zur Kenntnis zu bringen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

Dr. M. Lusser

Dr. H. Meyer

Beilage